

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 112 (1959)

Artikel: Die Restauration des Eremitenstandes in den V Orten anno 1815

Autor: Bütler, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Restauration des Eremitenstandes in den V Orten anno 1815

Dr. Josef Bütler, Beromünster

Über den Stand der Eremiten im zentralschweizerischen Teil der Diözese Konstanz orientiert ein Klerusverzeichnis, das F. J. L. Meyer von Schauensee auf das Jahr 1761 in Luzern veröffentlichte. Es trägt den Titel «Eydgenössisch-Catholisches Kirchenregiment» und behandelt im 2. Teil die Ordensgeistlichkeit, einschließlich des Waldbrüderordens (S. 215 ff). Für die Fragen der allgemeinen Organisation stützt sich Meyer dabei auf im Jahre 1714 gedruckte «Constitutiones Fratrum Eremitarum Helv.».

Danach bestanden in der alten Eidgenossenschaft drei Eremitenprovinzen: die orientalische (Oberland, St. Gallen, Thurgau), die okzidentalische (Freiburg, Solothurn, Pruntrut) und die uns hier beschäftigende zentralische Provinz (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiamt, Baden). An der Spitze jeder Provinz stand ein Provinzial, Altvater genannt.

Die 8 obgenannten Landstriche der zentralischen Provinz werden Zipfel oder Zöpfe genannt, vermutlich auch die entsprechenden Bezirke der andern beiden Provinzen. Jeder Zipfel hat einen Kustos, «der auch Waldguardian sein soll». Für je zwei Zipfel gibt es einen Definitor. Alle 8 Zipfel zusammen haben als regionale oder zentrale Instanzen außer dem Provinzial einen Vikar, der auf den Reisen den Provinzial begleiten und dessen Ratsgehilfe sein soll, einen Konsultor oder Büchsenmeister, der das allgemeine Almosenopfer verwaltet, vier Novizenmeister und einen Waldboten, der wie ein Pedell den Brüdern alle Befehle und Ordensnachrichten überbringen muß. Von ihm wird verlangt, daß er ein starker und gesunder Fußgänger sei. Er wird darum aus den Jüngsten genommen. Das Provinzialkapitel fin-

det jeweils am Abend des 23. März als des Vortages des Musegger-Umganges im Großen Spital zu Luzern statt. Zu dessen Geschäften gehören Wahlen und Aufnahmen. Es geht dabei gelegentlich recht lebhaft zu. Die Amtsbezeichnungen verraten, daß es sich bei der Waldbrüderprovinz um eine Gruppe des Dritten Ordens des hl. Franziskus handelt.

Die zentralische Provinz wies laut Meyer auf das Jahr 1761 folgenden Bestand auf:

Provincialis:

Der besonders ehrwürdige Altvater und Ordensbruder Fr. Petrus Doswald, von und zu Menzingen, auf dem Gubel. Geb. 1693, Eremit 1753, und erwählt 1760.

<i>Geboren:</i>	<i>Vicarius Provinciæ:</i>	<i>Eremit:</i>
1712	Fr. Joseph Bonaventura Grebel, von Malters, Ex.-Prov., Ceremoniarius und Orator capituli, zu Winkel bei Horw	1733

Consulter:

1713	Fr. Conradus Deuffelbeis, von Feldheim (Veltheim), Almosenbüchsenmeister, zu Küsnacht	1749
------	---	------

Definitores:

1714	Fr. Casparus Schüpfer, von und zu Luthern, für Luzern und Uri	1746
1709	Fr. Franziscus Wiget, von Schwyz, zu Lauerz, für Schwyz und Unterwalden	1738
1724	Fr. Carolus Jos. Mesmer, von und zu Oberägeri, für Zug und Glarus	1753
1698	Fr. Jacobus Bucher, von und zu Lengnau, Senior capituli, für Baden und die Freien Aemter	1731

Custodes der 8 Zipfel:

1716	Fr. Joannes Germanus, von St. Gallen, zu Weggis, für Luzern	1747
1721	Fr. Bernardus Martinus Schönauer, von Weiternach, aus Unterösterreich, zu Altdorf, für Uri	1746
1709	Fr. Joannes Fridericus Geisler, aus Preußen, zu Lauerz, für Schwyz	1750
1692	Fr. Franciscus Castella, aus dem Augsttal, im Ranft, für Unterwalden	1737
1728	Fr. Jacob. Bernard. Roos, von und zu Zug, bei St. Verena, für Zug	1755
1722	Fr. Joannes Marx, von Trier, zu Eschenbach bei Rapperswil, für Glarus	1749
1718	Fr. Meinradus Jac. Wirz, von Grätz (Graz?), zu Lachen, für Baden	1752
1718	Fr. Donatus Probst, von Bremgarten, zu Zufikon, im Emaus für die Freien Aemter	1747

Novizenmeister:

1696	Fr. Jos. Georg. Carolus Gräff, von Schwarzach aus der Churpfalz, im Herrgottswald	1755
1713	Fr. Antonius Rotermel, von Lachen, zu Schattdorf	1746
1727	Fr. Franc. Ant. Huber, von Kerns, zu Schwyz	1753
1726	Fr. Rudolph. Martin. Holzgang, von Schwyz, auf dem Unterbergli zu Stans	1748

Pedellus oder Waldbote:

1718	Fr. Joan. Henricus Ackermann, von Beckenried, auf dem Rotzberg	1752
------	--	------

Unbeamtete Waldbrüder:

1709	Fr. Dominic. Matlin, von Wassen, bei Altdorf	1748
1709	Fr. Franc. Kenel, von Arth, zu Ingenbohl	1751
1724	Fr. Wilhelmus Lindau, von Köln, zu Wolfenschiessen	1751
1719	Fr. Antonius Furrer, von und zu Ursern, bei Maria Hilf	1753
1719	Fr. Joannes Römer, von und zu Arth	1754
1726	Fr. Fidelis Weber, von Arth, zu Schwyz	1756
1724	Carolus Josephus Besmer, von und zu Aegeri Gormund vacat.	1759

Es darf vorausgesetzt werden, daß die zentralische Waldbrüderprovinz in den folgenden Jahren unter der kirchenpolitischen Entwicklung gelitten hat. Dieser Umstand und die neue kirchliche Organisation der Schweiz dürften dazu geführt haben, daß 1815 eine Reorganisation nötig wurde. Sie bildet einen Teil der religiös-kirchlichen Restauration, die der staatlichen Restauration parallel lief. Hierarchische Spitze der tiefgreifenden Erneuerungsbewegung war der Päpstliche Generalvikar Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, Propst zu Beromünster. Das folgende Schriftstück aus seiner Hand liegt im Kommissariatsarchiv Zug und ist ein charakteristisches Zeugnis seiner Gesinnung. Wenn darin Pfarrer Anton Brunner in Rothenburg als geistlicher Direktor der nunmehr auf die V Orte eingeschränkten Waldbrüderkongregation vorgesehen wird, so zeigt sich darin, an welch starke geistige Strömungen das altehrwürdige Ideal des Einsiedlerlebens angeschlossen werden sollte. Pfarrer Brunner war nämlich führendes Glied der Sailerschule einerseits und geistlicher Freund des Dieners Gottes Niklaus Wolf von Rippertschwand anderseits.

Das Reorganisationsdekret Generalvikar Göldlins hat folgenden Wortlaut:

Franciscus Bernardus Joannes Baptista Göldlin von Tieffenau, Propst zu Beromünster, St. Päpstlichen Heiligkeit Pius VII. in den vom Bistum Konstanz getrennten hochlöbl. Schweizerkantonen bevollmächtigter Apostolischer Generalvikar, entbieten dem wohlehrwürdigen Bruder Paul Ilg, Altvater, und allen ehrw. Brüdern des löblichen Eremitenstandes unsern Gruß und Segenswunsch in dem Herrn.

Wenn wir die vielfältigen Verpflichtungen, welche uns durch die Diözesanverwaltung sind aufgelegt worden, in nähere Erwägung ziehen, so finden wir uns ein Schuldner aller Stände zu sein; besonders aber verdienen jene Stände, welche sich nach dem Geiste der Kirche Jesu Christi einem frömmern Geisteswandel widmen und unserer oberhirtlichen Aufsicht anvertraut sind, unsere Aufmerksamkeit. Dahn rechnen wir die ehrw. Eremiten. Wir wünschten denselben wieder die geziemende Achtung des Publikums und ihnen selbst die bessere Vollkommenheit ihres Standes zu verschaffen.

Wir haben demnach mit besonderm Wohlgefallen das Ansuchen des frommen, ehrwürdigen Bruders Paul Ilg, den die übrigen Brüder zu ihrem Vorsteher und Altvater gewählt hatten, aufgenommen, da er uns geziemend bittet, wir möchten ihm neuerdings gestatten und bestätigen, daß unter ihnen wieder eine Kongregation bestehe, in welcher sie durch gemeinsame Vorschrift einer zu beobachtenden Lebens- und Tagesordnung sich eines frommen und ihrem Eremitenstande angemessenen Wandels befleißten.

Wenn nun dieses Ansuchen sowohl den Dekreten der Päpste Clemens XI. und Benedikt XIII. de reformatione eremitarum und der Verordnung Papst Benedikts XIV. entspricht, als auch den Absichten der ehvorigen hochwürdigsten Ordinarien, besonders Sr. Hochfürstlichen Gnaden Maximiliams von Roth, nachzukommen wünscht, so sehen wir uns durch dieses Ansuchen und unsere obliegenden Pflichten veranlaßt, in Hinsicht der Eremiten unserer anvertrauten Diözese in dem Kreise der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Nachstehendes zu verfügen:

1. Zur Beobachtung einer gleichförmigen Lebens- und Tagesordnung und zur Aufrechterhaltung guter Zucht wird ein Altvater oder

Vorsteher gesetzt, wofür wir den vorgenannten ehrw. Bruder Paul kraft unserer oberhirtlichen Anstellung und Gewalt hiemit in seinem Amte bestätigen und ihm die Aufsicht über die übrigen Brüder anvertrauen.

2. Diese sollen dem Altvater Ehrerbietung und in geziemenden Dingen Gehorsam leisten.

3. Ihm wird gestattet, einen oder zwei Amtshelfer oder Assistenten sich auszuwählen, welche ihm helfen und in dessen Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle vertreten. Einer dieser ist als Verwahrer des Kommunitätsgeldes angestellt, wofür er auch an der jährlichen Zusammenkunft Rechnung abzulegen hat. Mit einem derselben hat der Altvater alle Jahre eine Visitation bei den Brüdern vorzunehmen.

4. Der Altvater bleibt drei Jahre lang an seiner Stelle. Nach Verfluß derer kann er wieder in seinem Amte bestätigt oder ein anderer gewählt werden. Der Bestätigte oder Gewählte hat seine Konfirmation vom hochw. Ordinariat einzuholen.

5. Zu einem geistlichen Rat und Direktor wird ihnen bestimmt und genehmigt der hochw. Herr Anton Brunner, Sextar des löbl. Kapitels Hochdorf und Pfarrherr zu Rothenburg, wenn er diese Stelle auf sich nehmen will; im Weigerungsfalle soll ein anderer ersucht und uns vorgeschlagen werden.

6. Übrigens haben die Brüder jene Satzungen, welche sowohl die äußerliche als innere Einrichtung ihrer Eremiten-Kongregation betreffen, mit frommem Eifer und Friede zu beobachten.

Dieselben sind in dem vom Ordinariat gutgeheißenen nützlichen Buche enthalten, welches den Titel führt «Lebensregel der Eremiten». Jeder Bruder ist verpflichtet, dieses Buch sich anzuschaffen, weil daselbe zugleich eine höchst gründliche Ableitung zur Standesvollkommenheit der Eremiten, nebst gutgeheißenen Andachten und Gebeten enthält.

Der ehrw. Altvater wird über die Beobachtung der frommen Lebensordnung wachen und den guten Eifer durch jährliche geistliche Exerzitien und Konferenzen aufrecht zu erhalten und zu stärken suchen, mit aller Demut, Sanftmut und Ernst.

Vorzüglich wird aber demselben empfohlen, dahin zu ermahnen und Aufsehen zu erhalten, daß die Eremiten den hochwürdigen Orts-

pfarrherrn wie andere Pfarrkinder Ehrerbietung und Gehorsam leisten, ohne ihre Erlaubnis mehrere Tage nicht von der Klause sich entfernen, ihre Dienste unklagbar verrichten und alle Sonn- und Feiertage in ihren Pfarrkirchen dem Gottesdienst, der Predigt und Christenlehre fleißig und erbaulich beiwohnen, auch öfters die heiligen Sakramente empfangen; übrigens, daß sie den Besuch der Wirtschaften, das Kartenspiel, unmäßiges Trinken, den Umgang und Bekanntschaften mit dem weiblichen Geschlechte und alles müßige und unnötige Herumziehen im Lande, was ihnen ernstlich verboten wird, vermeiden.

Hierauf machen wir auch sonderbar den gewählten geistlichen Rat und Direktor aufmerksam, der auch von uns bevollmächtigt wird, hierüber die Brüder zu ermahnen und, wenn er es notwendig findet, den Altvater zu erinnern und im Falle bedeutender Fahrlässigkeiten an das Generalvikariat einzuberichten.

Weil aber zu Aufrechterhaltung heiliger Zucht und Ordnung im Eremitenstande sehr viel daran liegt, daß nur solche als Brüder aufgenommen werden, welche sich und ihre innere Neigung und wahren Beruf zu diesem abgeschiedenen Stande reiflich vor Gott geprüft und demnach den wohlüberlegten Schluß gefaßt haben, sich mit reinem und demütigem Herzen diesem Stande zu ihrer leichtern Heiligung und Vervollkommenung zu widmen, so verordnen wir, daß keiner als Eremitenbruder und in diese Kongregation soll aufgenommen werden, der nicht vorher mit seinem ordentlichen Beichtvater, Pfarrherrn oder einem andern frommen, klugen Priester über seinen Beruf ernstliche und reife Deliberation mit Gebet und Demut angestellt hat und davon ein von jenem Beichtvater, Pfarrer oder Priester aufgestelltes schriftliches Zeugnis samt den Zeugnissen seines Pfarrherrn und seiner Heimatgemeinde Vorstehern über guten Wandel aufweisen kann.

Der Altvater wird solche prüfen und ein Noviziat mit ihnen anstellen. Beim Anfange desselben wird er sie auf einige Tage die geistlichen Exerzitien vornehmen lassen, so auch am Ende desselben.

Vor ihrer endlichen Aufnahme haben sie eine Generalbeicht abzulegen und das Zeugnis davon dem Altvater und dem hochw. Herrn Direktor vorzuweisen, welcher letztere dasselbe an das Generalvikariat mit dem Ansuchen für die Erlaubnis zur Antretung des Eremiten.

tenstandes einzuschicken hat. Wir haben über diese Verfügungen auch unsere hoch- und wohlehrwürdigen Herren Kommissarien und Dekane in Kenntnis gesetzt.

Schließlich ermahnen wir den Altvater und alle Brüder, daß Ihr im Geiste der Frömmigkeit und Liebe einander stärket in gegenseitigem Gebete für einander und guten, erbauenden Beispielen und Ermahnungen, und daß Ihr wandelt im Gehorsam, Reinigkeit und Demut voll Wahrheit und Liebe vor Gott und den Menschen und auf die Seligkeit hoffet, die im Himmel jener wartet, die Gott lieben. Dann wird der Friede Gottes, der alle unsere Begriffe übersteigt, Eure Herzen und Euern Sinn Christo Jesu treu bewahren. Und wir werden unablässig auch für Euch Gott bitten, daß ihr seinen heiligen Willen immer mehr erkennen und immer weiser werden möget, um ein Leben zu führen, das des Herrn würdig und ihm wohlgefällig ist.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch!

Münster, gegeben den 25. Oktober 1815.

Fr. Bernard Göldlin, Apost. Generalvikar